

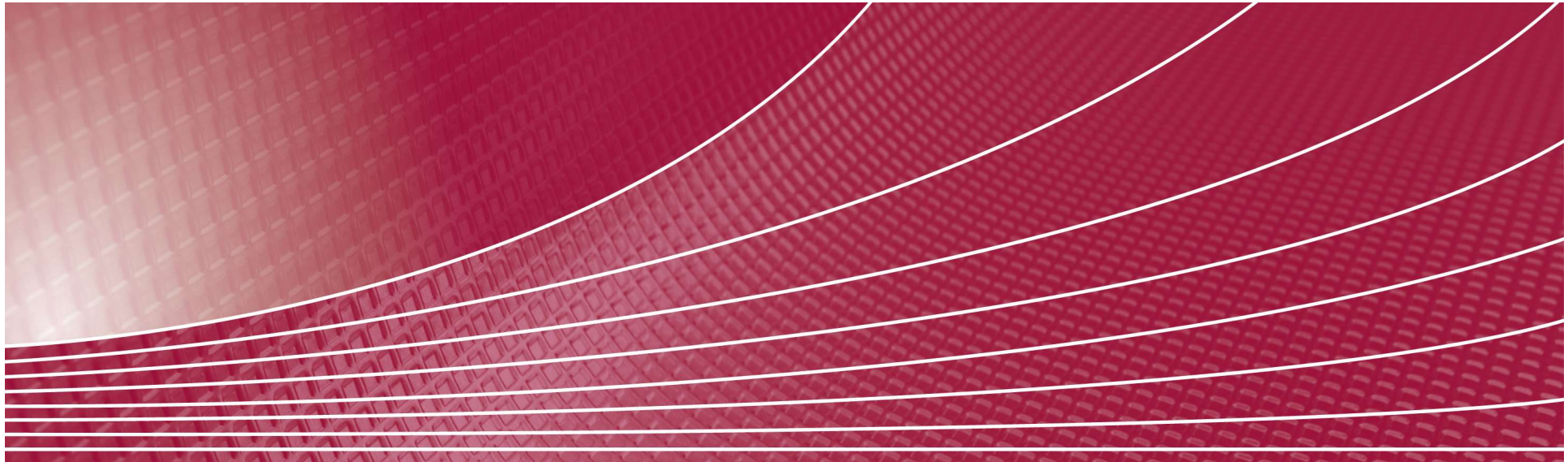


**FMA**

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Feedbackschreiben Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen 2023 «Treuhandssektor»

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Vaduz, 05. April 2024



# Inhalt

- A. Einführung
- B. Organisation
- C. Risikoadäquate Überwachung
- D. Verdachtsmitteilungen
- E. Internationale Sanktionen
- F. Fazit

## A. Einführung

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 97 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 263 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, den Risikobewertungen, der Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind, den Prozessen betreffend Verdachtsmitteilungen und der Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Sofern aus Sicht der FMA notwendig werden «good and bad practices» mittels Fallbeispielen näher erläutert, sodass die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser nachvollzogen werden können.

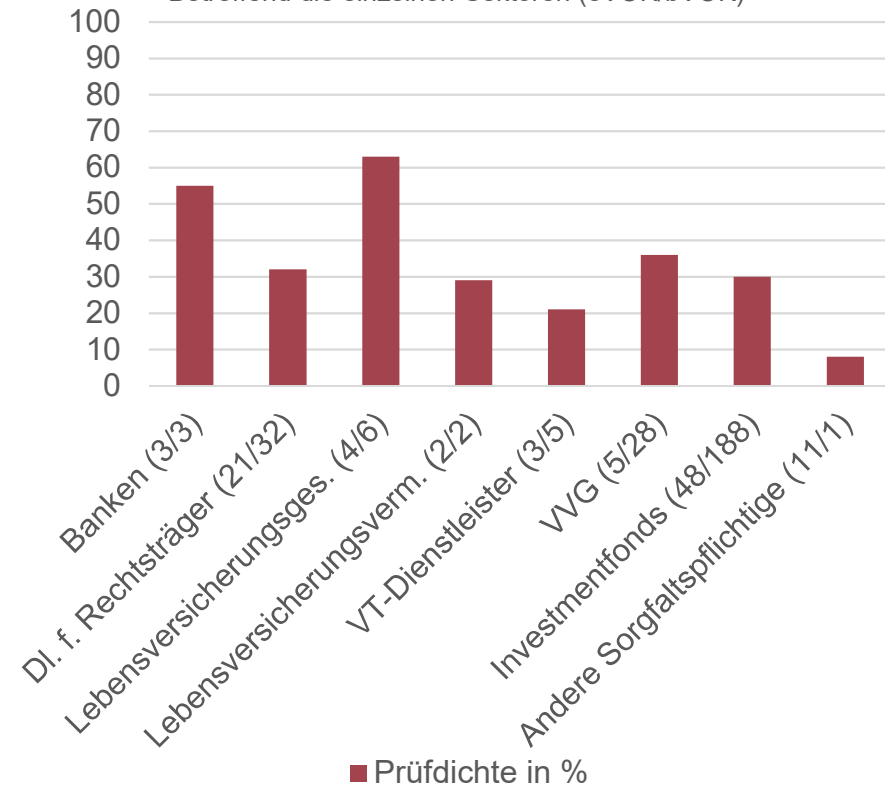
Wie in den Vorjahren wurden die Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Schwerpunkte im Treuhandsektor lagen auf der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen, dem Umgang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen und den Pflichten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

## Überblick der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2023

### Übersicht der Kontrollen

Betreffend die einzelnen Sektoren (eVOK/bVOK)



## B. Organisation

Die interne Organisation jedes Finanzintermediärs spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Idealerweise verfügt ein Finanzintermediär über eine Organisation, welche sowohl die Unabhängigkeit der Compliance von der Geschäftsleitung, als auch eine unabhängige Kontrolle über die Compliance prüft und sicherstellt.

Das vergangene Prüfjahr hatte gezeigt, dass insbesondere bei Klein- und Kleinstunternehmen die vorgenannte Organisation und Ausrüstung nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann. In einigen Fällen werden die Kundenbetreuung, die Sicherstellung der Compliance und deren Überwachung in Personalunion wahrgenommen.

Dennoch konnte die Mehrzahl der betreffenden Finanzintermediäre gute bis sehr gute Prüfergebnisse vorweisen, was darauf hinweist, dass die Geschäftsleitung dieser Unternehmen die Wichtigkeit der Implementierung der SPG und ISG Vorschriften erkannt und die notwendigen Schritte eingeleitet hat, um deren Einhaltung sicherzustellen.

### **Good Practice**

Sehr gut bewährt hat sich bei kleineren Unternehmen der Beizug eines externen Untersuchungsbeauftragten, welcher die internen Prozesse sowie den Mandatsbestand periodisch überprüft und den Finanzintermediär in der Umsetzung allfälliger Neuerungen unterstützt.

### **Bad Practice**

In einigen Fällen stellten die Prüfer den Verzicht auf die ausdrückliche Festlegung von Prozessen für das Meldewesen bzw. die Implementierung von Pflichten nach ISG fest. Es handelt sich hier um die Organisation in Kleinstunternehmen, bei welchen jeweils erklärt wurde, dass man sich ohnehin fast täglich sehen würde und dabei austausche. Dies führte in wenigen Fällen zu Feststellungen, weil gewisse Prozessschritte bzw. deren Dokumentation im Zug des Tagesgeschäfts vergessen gingen.

## C. Risikoadäquate Überwachung

Die risikoadäquate Überwachung wird in den meisten Fällen mittels eines automatisierten Systems durchgeführt.

Bei kleineren Unternehmungen wird diese noch manuell absolviert, was jedoch im Hinblick auf die geringe Zahl an Geschäftsbeziehungen verbunden mit einer langjährigen und intensiven Kenntnis der betreffenden Kunden nur in einem Fall zu einer wesentlichen Feststellung geführt hatte.

Die FMA begrüsst die unter den Finanzintermediären beobachtete, stete Weiterentwicklung der Automatisierung sämtlicher Kontroll- und Ablaufprozesse.

### **Good Practice**

Mehrere Marktteilnehmer, welche eine grosse Anzahl von Kundenbeziehungen betreuen, stellen die risikoadäquate Überwachung mittels eines Systems mit drei Schritten sicher:

1. Risikoadäquate Transaktionsüberwachung für Ein- und Ausgänge mittels eines automatisierten Tools, welches täglich mit Informationen aus Medienüberwachung, PEP Abgleichen und Sanktionslisten abgeglichen wird;
2. Ausschüttungen erfolgen mittels einer Checkliste, die abgearbeitet und mittels Vieraugenprinzip (first und second Line of Defense) visiert wird; und
3. Risikoadäquate Freigabe von Zahlungen durch die Compliance.

### **Bad Practice**

In einem Fall wurde festgestellt, dass Zahlungen, die durch einen Dritten aufgrund eines externen Einzelzeichnungsrechts ausgeführt wurden, durch den Finanzintermediär nur mit grosser Verspätung festgestellt wurden.

## D. Verdachtsmitteilungen

Die Mitteilungspflicht der Finanzintermediäre bei Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung nach Art. 17 SPG ist ein wichtiges Instrument zur Verfolgung von Straftaten sowie für die Sicherstellung von Geldern aus kriminellem Ursprung.

Entsprechend wurde in der letztjährigen Prüfrunde ein besonderes Augenmerk auf die diesbezüglichen Prozesse und elektronischen Suchprogramme gelegt.

Die Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass der Grossteil der Finanzintermediäre im Treuhandbereich sowohl die regelmässige Überwachung des Kundenstamms als auch die umgehende Absetzung der Meldungen an die Stabstelle Financial Intelligence Unit durch geeignete Prozesse sicherstellt. Auch konnte festgestellt werden, dass es keine Fälle gab, bei denen die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung trotz Hinweisen der Compliance, dass entsprechende Verdachtsmomente vorliegen, durch die Leitungsebene durchgesetzt wurden. Ebenso wenig musste festgestellt werden, dass die Erstattung einer Meldung nach Art. 17 SPG trotz entsprechendem Anraten durch die Compliance der Leitungsebene verhindert wurde.

### Good Practice

Die meisten Finanzintermediäre nutzen sog. Risk-Intelligence Tools, welche einen regelmässigen und automatisierten Abgleich mit der aktuellen Kundenbasis ermöglichen. Allfällige Resultate dieser Abgleiche werden im Vier-Augenprinzip mit Involvierung der Leitungsorgane überprüft und dokumentiert. Ein entstehender Verdacht, welcher eine Meldepflicht auslöst, unterliegt der Involvierung sowohl der Compliance, als auch der Leitungsebene. Die Meldungen werden dokumentiert.

### Bad Practice

Die Prüfrunde hat vereinzelt Feststellungen ergeben, wonach Meldungen nach Art. 17 PG mit Verspätung bzw. erst auf Anraten der Prüfenden erstattet wurden. Dabei scheint in einzelnen Fällen noch immer das stark ausgeprägte Pflichtverhalten der Dienstleister im Treuhandbereich zur Wahrung umfassender Diskretion gegenüber ihren Kunden, gepaart mit einem wohlwollendem Schutzbedürfnis, die Erstattung von Verdachtsmeldungen zu verzögern bzw. zu verhindern.

## E. Internationale Sanktionen

Die umwälzenden Entwicklungen in der internationalen Sicherheitslage im Jahr 2022 haben auch den Treuhandsektor insofern stark betroffen, dass der Implementation internationaler Sanktionen nach ISG schlagartig eine weit grössere Bedeutung zukam als in der Vergangenheit.

Ein grosser Teil der Treuhänder waren nunmehr mit Sanktionslisten konfrontiert, die stetig vervollständigt wurden und somit wiederholt geprüft und gegen den Mandatsbestand abgeglichen werden mussten.

Insbesondere die Tatsache, dass einzelne Marktteilnehmer im Prüffahr persönlich mit Sanktionen belegt wurden, was für die Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen auslöste, führte im Treuhandbereich nicht nur zu einem erhöhten Bewusstsein über die Wichtigkeit der Sanktionen.

Vor allem bei den Marktteilnehmern mit einer grossen Anzahl von Mandaten kam es zu Neuinvestitionen in entsprechende elektronische Suchprogramme sowie zu Prozessänderungen im Hinblick auf die Transaktionsüberwachung.

### Good Practice

Bei einigen grösseren Anbietern von Treuhanddienstleistungen konnte festgestellt werden, dass mittels eines hervorragend gepflegten internen Kontrollsystems im Rahmen der risikobasierten Transaktionskontrolle sämtliche, in irgendeiner Form beteiligten juristischen und natürlichen Personen (inklusive Handelspartner, ehemalige mandatsbeteiligte Personen, Domizilland des Empfängers etc.) ohne viel Aufwand gegen die Sanktionslisten abgeglichen werden können.

### Bad Practice

Vereinzelt musste festgestellt werden, dass die Sanktionslisten zwar gegen den Bestand der wirtschaftlich berechtigten Personen abgeglichen wurden, jedoch weitere Prüfungshandlungen vergessen gingen. Dabei handelte es sich beispielsweise um Zahlungen an operative Gesellschaften in Russland, die Teil einer sanktionierten Gruppe sind sowie den Export von Luxusartikeln nach Russland.



## F: Fazit

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfung erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Treuhandsektor grundsätzlich über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Überwiegend werden geeignete Screening Tools eingesetzt, um die Anforderungen der risikoadäquaten Überwachung und die Pflichten nach dem ISG zu erfüllen.

Ein Overtaking durch die Leitungsebene findet nicht statt, sodass die Compliance eine durchgehende Unterstützung durch die Leitungsebene vorfindet.

Die Untersuchungsbeauftragten nehmen ihre Verpflichtungen wahr und führen grundlegend umfassende Prüfungen durch, um das Abwehrdispositiv zu testen und bewerten.

Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen ist bei den Mitarbeitern grundlegend vorhanden und wird durch angemessene Schulungspflichten unterstützt.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen besteht in einzelnen Fällen Nachholbedarf im Zusammenhang mit der Pflicht zur unmittelbaren Implementation der jeweilig neuen ISG Listen. Die betreffenden Sorgfaltspflichtigen müssen entsprechende Prozesse implementieren um dies sicherzustellen. Hilfreich ist auch eine aufrechte goAML-Registrierung inklusive Newsletter Informationen der SFIU.

In einigen Fällen wurden nach wie vor Schwächen im Bereich der besonderen Abklärungen und dem Meldewesen nach Art. 17 SPG festgestellt. In erster Linie sollten interne Prozesse eine sofortige Erstattung der Meldung und der entsprechenden Dokumentation sicherstellen, damit auch eine Überprüfungsmöglichkeit durch Dritte sichergestellt ist. Weiters muss auch zwingend sichergestellt werden, dass nach der Erstattung einer sog. Verdachtsmeldung die jeweilige Risikobewertung (CAR) angepasst wird. Sämtliche diesbezüglichen internen Vorgänge sollten einem Vieraugenprinzip unterliegen. Bei Kleinstunternehmen empfiehlt sich aus Sicht der FMA deshalb der Bezug entsprechender externer Unterstützung.